

## Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung der Fortbildungsordnung

### A. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 22a Abs. 1 S. 2 SächsArchG sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: VHM-RL), unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Nach § 22a Abs. 2 SächsArchG ist eine solche Vorschrift anhand der in Anlage 3 des SächsArchG festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Dem Anwendungsbereich der VHM-RL unterfallen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vgl. Art. 2 Abs. 1 VHM-RL.

Bei den Berufen des Architekten mit den Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ sowie dem Beruf des Stadtplaners mit der Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ handelt es sich um reglementierte Berufe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das SächsArchG bindet das Recht zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen an den Erwerb bestimmter Berufsqualifikationen und erlegt den titelführenden Berufsträgern kraft hoheitlicher Regelungsgewalt die in § 3 Abs. 1 SächsArchG normierten Berufspflichten auf. Berufsträger sind gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsArchG u.a. dazu verpflichtet, sich in den Berufsaufgaben fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer Sachsen zu hinterlegen.

### B. Prüfgegenstand / Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Prüfgegenstand ist die von der Vertreterversammlung am 05.06.2026 zu beschließende Novellierung der Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen vom 01.06.2021. Wesentliche Änderungen betreffen die Anzahl der zu erbringenden Fortbildungsstunden, die Nachholungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeit bei Säumnis, die selbstständige Eintragungspflicht sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung von

Fortbildungsveranstaltungen. Künftig müssen die fortbildungspflichtigen Kammermitglieder statt 8 Fortbildungsstunden 16 Fortbildungsstunden nachweisen. Der Nachweis ist verpflichtend durch selbstständige Eintragung und unter Vorlage von entsprechenden Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen im Mitgliederbereich der Architektenkammer zu erbringen. Als Fortbildungsveranstaltungen sind nunmehr nur noch Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten und eine Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmer sicherstellen. Externe Fortbildungsveranstalter können ihre Veranstaltungen in einem Antragsverfahren durch die Architektenkammer Sachsen anerkennen lassen. Die Auswahl der Fortbildungsthemen erfolgt durch das Kammermitglied in eigener Verantwortung und entsprechend der beruflichen Aufgaben sowie seiner individuellen Bedürfnisse.

Durch die auf §§ 22 Abs. 1 Nr. 8, 3 Abs. 2 SächsArchG gestützte Fortbildungsordnung erfährt die Freiheit der Berufsausübung über die berufsbeschränkende allgemeine Fortbildungspflicht des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsArchG hinaus additive Einschränkungen, etwa hinsichtlich der Anzahl zu erbringender Fortbildungsstunden oder selbstständiger Eintragungspflichten zum Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Gemessen an diesen Maßstäben unterfällt die Fortbildungsordnung dem Geltungsbereich der VHM-RL. Eine an den im Prüfraster der Anlage 3 zu § 22a Abs. 2 SächsArchG niedergelegten Prüfkriterien orientierte Verhältnismäßigkeitsprüfung ist durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss dabei im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen, vgl. I Nr. 1 S. 2 Anlage 3 zu § 22a Abs. 2 SächsArchG.

C. Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand des Prüfrasters (Anlage 3 zu § 22a Abs. 2 SächsArchG)

I. Keine Diskriminierung / Ziele des Allgemeininteresses

*Prüfraster I. Nr. 4.: Vorschriften im Sinne der Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.*

Die Änderungen der Fortbildungsordnung dürfen keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes enthalten. Eine direkte (unmittelbare) Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gerade wegen eines geschützten Merkmals eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (Art. 2 Abs. 2 a) RL 2000/43/EG). Demgegenüber erfordert eine indirekte Diskriminierung, dass dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren

Personen mit einem bestimmten geschützten Merkmal in besonderer Weise benachteiligen (Art. 2 Abs. 2 b) RL 2000/43/EG).

Innerhalb der Fortbildungsordnung wird keine derartige Differenzierung zwischen den fortbildungspflichtigen Kammermitgliedern getroffen. Soweit die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen reicht, sind alle betroffenen Kammermitglieder gleichermaßen und ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes zur Erbringung von 16 Fortbildungsstunden sowie einer selbstständigen Eintragung derselben verpflichtet. Die in § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SächsArchG vorgenommene Anknüpfung der Kammermitgliedschaft an den Wohnsitz dient lediglich dazu, eine räumliche Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber anderen Länderkammern herbeizuführen.

*Prüfraster I. Nr. 5.: Vorschriften im Sinne der Nummer 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen.*

In Art. 6 Abs. 2 VHM-RL sind Ziele des Allgemeininteresses normiert. Hierzu zählen Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit sowie sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Letztere sind nach der nicht abschließenden Aufzählung etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Keine zwingenden Ziele des Allgemeininteresses stellen demgegenüber Gründe dar, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, Art. 6 Abs. 3 VHM-RL.

Die reglementierenden Regelungen der Fortbildungsordnung dienen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Dienstleistung der Berufstitelträger und schützen damit Dienstleistungsempfänger und Verbraucher vor finanziellen und gesundheitlichen Schäden (Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Urteil vom 26. April 2012 – 6s A 689/10.S –, juris, Rn. 39). Insbesondere die Erhöhung der Anzahl verpflichtend zu erbringender Fortbildungsstunden führt dabei zu einer spürbaren Qualitätssteigerung der Planungsleistung gegenüber Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern, da neben der Aktualisierung vorhandenen Wissens eine an die

dynamischen Entwicklungen im Planungs- und Bausektor angepasste Erweiterung der bestehenden Qualifikation erreicht wird. Diese Entwicklungen, die sich vor allem im Bereich der Nachhaltigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Verwendung neuartiger Baustoffe und -verfahren niederschlagen, bedürfen einer Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung (Näheres hierzu s.u.).

## II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

### *Prüfraster II. Nr. 1:*

*a): die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere die Risiken für die Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;*

Mit den geschützten Berufsbezeichnungen und ihrer Wirkung im Rechtsverkehr geht eine berechnete Erwartung von Verbrauchern, Dienstleistungsempfängern und Dritten an die Qualität der Planungsleistungen einher. Hierbei ist das Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und (Verbraucher-)Auftraggebern durch das Bestehen einer Informationsasymmetrie, die sich in einem Ungleichgewicht spezifischer Fachkenntnisse bemerkbar macht, bereits vor Vertragsschluss entsprechend determiniert (vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit der Reglementierung von Berufen in Fällen der Informationsasymmetrie: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017, COM/2021/385 final). Zielsetzung der Fortbildungsverpflichtung ist es daher, die fachspezifischen Kenntnisse der fortbildungspflichtigen Kammermitglieder angesichts eines stetig wachsenden technischen Fortschritts, neuartiger und nachhaltiger Bauverfahren sowie veränderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen kontinuierlich an die gestiegenen berufstechnischen Herausforderungen anzupassen. Sie soll auf diese Weise maßgeblich dazu beitragen, die mit der Planung von Bauwerken, Innenräumen, Freianlagen, Landschaften und Städten verbundenen Risiken für Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und Dritte bereits präventiv zu vermindern. Während sich derartige Risiken zwischen Planenden und Auftraggebern insbesondere im Vertragsverhältnis realisieren können, sind solche gegenüber Dritten in aller Regel mit der Sicherheit der beplanten Umwelt selbst verbunden. Vor diesem Hintergrund setzt die im SächsArchG abstrakt kodifizierte Fortbildungsverpflichtung eine der Prävention dienende

Konkretisierung in Gestalt einer ausdifferenzierten Fortbildungsordnung voraus. Diesem Ziel wird mit der Neufassung der vorliegenden Fortbildungsordnung Rechnung getragen.

Spezifische Risiken finanzieller Art sind mit der Änderung der Fortbildungsordnung weder für die Berufsangehörigen noch für Verbraucher in überproportionaler Weise verbunden. Eine Weitergabe u.U. entstehender Mehrkosten an die (Verbraucher-)Auftraggeber ist unter Berücksichtigung des moderaten Anstiegs der Stundenanzahl nicht zu erwarten. Für Berufsangehörige stehen darüber hinaus weiterhin kostenlose und leicht zugängliche (Online-)Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, die unter Einsatz lediglich geringer zeitlicher (Mehr-)Einbußen zu bewältigen sind. Zudem bildet der gestiegene Finanzbedarf zur Erfüllung der Pflichtfortbildung insgesamt nur einen denkbar geringen Anteil an den Betriebskosten innerhalb der Büros.

Die mit der Fortbildungspflicht an sich verbundenen Einschränkungen (stichprobenhafte Kontrolle, ggfs. Sanktionierung bei Säumnis) werden durch die Änderung der Fortbildungsordnung nicht berührt; vielmehr führt sowohl die eingeführte Möglichkeit der ganzjährigen Nachholung als auch die potentielle Anrechnung überobligatorischer Fortbildungsstunden zu einer verhältnismäßigen Abmilderung der sich hieraus ergebenden Risiken für die Berufsangehörigen (s. unter Prüfraster II. Nr. 1 c)).

Soweit für externe Fortbildungsveranstalter (Dritte) nunmehr das Risiko besteht, dass die Anerkennung von ihnen angebotener Fortbildungsveranstaltungen in einem von der Akademie der Architektenkammer Sachsen durchzuführenden Antragsverfahren abgelehnt wird, wird mit der dahingehend eingeführten Regelung dem Ansinnen Rechnung getragen, die Qualität und Eignung derartiger Angebote sicherzustellen. Bei Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien wird die gleichermaßen notwendige Bindung an die in der Fortbildungsordnung vorgegebenen Anerkennungs Voraussetzungen durch die Vergleichbarkeit etwaiger Anforderungen zu den Satzungsbestimmungen anderer Kammern erreicht. Auch insoweit ist mit der Einführung der neuen Regelungen kein gesteigertes Risiko verbunden. Mit der Harmonisierung entsprechender Vorschriften geht, auch für externe Fortbildungsveranstalter, unter diesem Aspekt sogar eine vereinfachte Anerkennung einher.

*b): die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;*

Abseits der Fortbildungsverpflichtung der betroffenen Kammermitglieder bestehen zwar weitreichende Regelungen, die das mit der Fortbildungsordnung im Wesentlichen angestrebte Ziel des Verbraucherschutzes ebenfalls verfolgen. Hierzu zählen im hiesigen Kontext neben spezifischen Verbraucherschutzregelungen etwa Vorschriften zur Sicherheit von Bauprodukten und Baustoffen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass diese, soweit sie im Einzelfall auch reichen, ihrer Zielsetzung nach nicht primär darauf gerichtet sind, die mit der eigentlichen Planungsleistung verbundenen Gefahren zu minimieren. Die bestehenden Regelungen zur Produktsicherheit, insbesondere im Bausektor, lassen die Notwendigkeit einer angemessenen Qualifikation derjenigen Personen, die Bauprodukte verwenden und die Regeln der Baukunst umsetzen, nicht entfallen. Regelungen, die den präventiven Verbraucherschutz gewährleisten sollen, müssen insoweit zwangsläufig an den spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Gefahrenquelle anknüpfen: Sie haben Anforderungen zu formulieren, die der verfolgten Zielsetzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Normadressaten gerecht werden. Vor diesem Hintergrund können weder die gegenwärtigen noch zukünftige Vorschriften zur Produktsicherheit die an eine qualitativ hochwertige und rechtssichere Planung gestellten Anforderungen vollständig abdecken.

Auch die auf den Architektenvertrag anwendbaren Regelungen des Werkvertragsrechts nach den §§ 631 ff. BGB lassen insofern lediglich eine nachträgliche Verfolgung von Rechtsansprüchen bei Mängeln der Berufsausübung zu und sind damit nicht in gleicher Weise geeignet, eine Verletzung schützenswerter Verbraucher- bzw. Dienstleistungsempfängerinteressen von vornherein zu verhindern. Der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kommt allenfalls dann regulierende Wirkung zu, wenn eine unqualifizierte Arbeitsweise aufgedeckt wird. Durch die Fortbildungsverpflichtung sollen gravierende Fehler, die auf Unkenntnis beruhen, dagegen erst gar nicht entstehen. (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. März 2010 – 7 A 1323/09.Z –, juris Rn. 41).

*c): die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;*

Um dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sollte eine Maßnahme bezüglich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein, d. h. die Maßnahme und das damit angestrebte Ziel sollten aufeinander abgestimmt sein (Leitfaden der Europäischen Kommission zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß der Richtlinie 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, S. 23).

Die VHM-RL führt in Erwägungsgrund 28 selbst beispielhaft die Pflicht zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung als geeigneten Grund an, um sicherzustellen, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten. Die konkretisierenden Vorschriften der Fortbildungsordnung zur Anzahl der Fortbildungsstunden, der Art ihrer Erbringung sowie der quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen externer Fortbildungsveranstalter gestalten diese Erwägung entsprechend aus und fördern damit das intendierte Ziel der Qualitätssicherung der Planung unter einer geschützten Berufsbezeichnung zum Zwecke des Verbraucherschutzes.

Die Fortbildungsordnung bindet dabei alle der Fortbildungspflicht unterfallenden Kammermitglieder in gleicher Weise an ihre Vorgaben. Durch den Nachweis, die Überwachung und die Kontrolle der Fortbildungsverpflichtung wird ein einheitliches, für die Kammermitglieder nachvollziehbares und die verfolgte Zwecksetzung absicherndes System etabliert, dessen Ausgestaltung sich in vergleichbarer Weise nicht nur in den Architektenkammern anderer Bundesländer, sondern in nahezu allen verkammerten freien Berufen bewährt hat. Etwaigen Risiken im Hinblick auf die Zweckerreichung der Qualitätssicherung, etwa in Form der Nichterbringung vorgeschriebener Fortbildungsstunden, wird durch eine stichprobenartige Überprüfung sowie ein an spezial- und generalpräventiven Zwecken orientiertes Sanktionssystem vorgebeugt. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Fortbildungsordnung erwartbaren Risiken für Berufsangehörige entgegen, indem einerseits die zeitlich erweiterte Möglichkeit einer Nachholung versäumter und andererseits eine Anrechnung überobligatorischer Fortbildungsstunden implementiert wird. Während dem Zweck der Qualitätssicherung bei einer Anrechnung überschüssiger Fortbildungsstunden aus dem vorangegangenen Fortbildungszeitraum durch eine Erfüllung in quantitativer Hinsicht Rechnung getragen wird, ist die einjährige Nachholungsmöglichkeit für atypische (Härte-)Fälle nachgerade Ausdruck einer Regelung im Lichte der Verhältnismäßigkeit.

Auch die Verpflichtung zur eigenständigen Nachweiserbringung im Mitgliederportal der Architektenkammer Sachsen geht in diesem Sinne nicht über die bestehende Regelung hinaus, sondern verändert lediglich die Art und Weise der Darlegung zur Vereinfachung der Verwaltungsorganisation. Die Regelung fördert weiterhin den Zweck der Qualitätssicherung, indem es die fortbildungspflichtigen Kammermitglieder zur Erbringung der Fortbildungsverpflichtung anhält.

Im Sinne der o.g. Abstimmung der Fortbildungspflicht und der sie konkretisierenden Vorschriften mit dem angestrebten Ziel der Qualitätssicherung wird den betroffenen Kammermitgliedern auch bei der Auswahl der Veranstaltungen weiterhin weitgehende Freiheit eingeräumt. Sie können die Fortbildungsveranstaltungen insoweit auf ihre eigenen beruflichen Bedürfnisse und Interessen abstimmen. Zudem bietet die Fortbildungsordnung den Kammermitgliedern dabei in zeitlicher Hinsicht die Flexibilität, innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zwischen kurzen und längeren Fortbildungseinheiten zu wählen, um so die Fortbildungsveranstaltungen bestmöglich in den beruflichen wie privaten Alltag integrieren zu können. Für die Betroffenen besteht damit die hinreichende Möglichkeit, etwaigen Hindernissen im beruflichen oder persönlichen Bereich Rechnung zu tragen und die Verpflichtung zu einem günstigeren Zeitpunkt zu erfüllen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. März 2010 – 7 A 1323/09.Z –, juris, Rn. 44).

*d): die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;*

Weder für Berufsangehörige noch für Verbraucher sind negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union zu befürchten. Mit Blick auf die Erhöhung der Anzahl der Fortbildungsstunden werden die Berufsangehörigen weder in Bezug auf die Wahl der Fortbildungsthemen noch einzelner Fortbildungsveranstaltungen in ihrer Freizügigkeit beschränkt. Durch ein breites Spektrum angebotener Fortbildungsveranstaltungen wird – namentlich in Gestalt von Online-Veranstaltungen – die Möglichkeit einer überörtlichen Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gewährleistet. Diese Möglichkeit wird auch durch die Begrenzung auf interaktive Formate nicht beeinträchtigt, da hierdurch lediglich Anforderungen an die Ausgestaltung der Fortbildungsveranstaltungen, nicht aber an die räumliche Flexibilität gestellt werden. Die Fortbildungsordnung enthält darüber hinaus keine ortsbezogenen Zugangsbeschränkungen für externe Fortbildungsveranstalter. Diese unterliegen weder einer territorialen Begrenzung noch werden sie im Verhältnis zu den kammereigenen Fortbildungsakademien einer diskriminierenden Ungleichbehandlung unterzogen, da auch diese in gleichem Maße an die inhaltlichen Anforderungen der Fortbildungsordnung gebunden sind.

Soweit die Fortbildungsordnung von den Kammermitgliedern nunmehr eine Ausweitung ihrer Fortbildungspflicht verlangt, ist hiermit vielmehr eine Erhöhung der Qualität planerischer Leistungen verbunden. Die Erweiterung der Anzahl zu erbringender Fortbildungsstunden stärkt nicht nur das Vertrauen der Dienstleistungsempfänger in die Dienstleistung selbst,

sondern trägt im Speziellen auch dazu bei, dass Verbraucher am Markt aus einer erhöhten Anzahl von entsprechend qualifizierten Berufsangehörigen auswählen können. Da sich der Umfang der Fortbildungsstunden in einem zur Wichtigkeit des verfolgten Zieles lediglich moderaten Verhältnis erhöht, werden nachteilige Wirkungen für die Berufsangehörigen abgefedert. Der Umfang der nachzuweisenden Stunden kommt 12 Zeitstunden im Jahr gleich, was etwa 1,5 bis 2 Arbeitstagen entspricht.

*e): die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierbaren Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeit vorzubehalten;*

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Maßnahme ist festzustellen, ob zur Erreichung des verfolgten Ziels nicht ein gleich geeignetes, jedoch weniger einschneidendes, d.h. die Berufsfreiheit weniger einschränkendes (milderes) Mittel zur Verfügung steht.

Bezogen auf die Erhöhung der Anzahl zu absolvierender Fortbildungsstunden und ihres selbstständigen Nachweises ist ein milderes Mittel weder in der ausschließlichen Selbstfortbildung noch in einer gleichbleibend niedrigen Anzahl an Fortbildungsstunden zu erblicken. Eine rein freiwillige Selbstfortbildung ohne Nachweispflicht gewährleistet nicht in gleicher Weise die Erreichung der Qualitätssicherung, da hierdurch eine effektive Kontrolle der Fortbildungspflicht denknotwendig ausbleiben müsste. Eine solche ist indes notwendig, um auch fortbildungsunwillige Kammermitglieder zur Fortbildung anzuhalten und im Berufsstand ein gleichbleibendes Mindestmaß an jährlicher Wissensaktualisierung/-erweiterung zu sichern. Die in der bisherigen Fortbildungsordnung festgeschriebene Anzahl von 8 Fortbildungsstunden mag demgegenüber zwar ohne Weiteres zur Förderung der Qualitätssicherung beitragen, bildet in ihrem Umfang jedoch nicht mehr die stetig wachsenden Anforderungen an den Berufsstand ab:

„Der Beruf des Architekten umfasst zunehmend komplexere Berufsaufgaben. Dazu gehört gemäß § 1 Abs. 1 SächsArchG insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken, einschließlich der Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen wie der Überwachung, der Ausführung sowie der Beratung zur

effizienten und nachhaltigen Bauweise.“ (VG Dresden, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 5 K 2566/07 –, juris, Rn. 47).

Neben Innovationen im bautechnischen Bereich – insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung – und dem gesteigerten Einsatz neuartiger digitaler Instrumente, werden die fortbildungspflichtigen Kammermitglieder zunehmend auch mit einer Vielzahl neuer (haftungs-)rechtlicher Fragestellungen konfrontiert. Dabei sind die Berufsangehörigen gehalten, neben den mit der Deregulierung im bauaufsichtlichen Verfahren einhergehenden Anforderungen auch die aus drängenden gesellschaftlichen Bedürfnissen (etwa nach Wohnraum) erwachsenden Umstände im Blick zu behalten und sich das damit verbundene Fachwissen durch entsprechende Schulung anzueignen. Exemplarisch für dahingehende rechtliche Änderungen stehen etwa die Einführung des Bau-Turbos oder des Gebäudetyps E; zudem ist infolge unionsrechtlicher Einflüsse gerade im Bereich der Vergabe eine deutliche Zunahme an Komplexität zu beobachten. Gemessen an diesen Umständen liegt die in ihrem Umfang moderate Erhöhung im Rahmen des der Architektenkammer Sachsen als Normgeberin zustehenden Einschätzungsspielraums hinsichtlich der Erforderlichkeit.

Darüber hinaus sind die geänderten Vorschriften zwar im Wesentlichen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt, jedoch erstrecken sich die in Prüfraster II. Nr. 1 a) genannten Risiken nicht ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern bzw. Dienstleistungsempfängern. Durch den unmittelbaren Einfluss der Planungsleistung auf die Sicherheit der gebauten Umwelt (Standicherheit, Brandschutz usw.) werden zwangsläufig auch Dritte von ihr berührt. Ferner enthalten die allein berufsrechtlich ausgestalteten Vorschriften zur Fortbildungspflicht keine Tätigkeitsvorbehalte.

*f): die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.*

Durch die Änderung der Fortbildungsordnung wird den betroffenen Kammermitgliedern keine gänzlich neue Pflicht zur Fortbildung auferlegt. Die geänderten Regelungen der Fortbildungsordnung werden nur insoweit mit zugangs- bzw. ausübungsbeschränkenden Vorschriften kombiniert, als dass sie (weiterhin) Teil eines den Zweck des Verbraucherschutzes verfolgenden geschlossenen Systems bleiben. Die Verfassungsmäßigkeit der Einschränkung der Berufsfreiheit durch die Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung ist gerichtlich bestätigt

(vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. März 2010 – 7 A 1323/09.Z –, juris, Rn. 22).

Aus den oben dargestellten Erwägungen kommt der Fortbildungspflicht und ihrer Konkretisierung im Gefüge der die geschützte Berufsbezeichnung gleichsam absichernden wie rechtfertigenden Maßnahmen eine notwendige Rolle zu, indem sie bereits präventiv etwaige Risiken verringert. Sie trägt damit unmittelbar zur Erreichung des Schutzes von Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern bei.

*Prüfraster II. Nr. 2:*

*Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Satzungsvorschrift relevant sind:*

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;*
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgabe und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;*
- c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;*
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;*

Die Punkte a) bis d) des Prüfrasters II. Nr. 2 betreffen berufsbeschränkende Anforderungen in Form von Berufsqualifikationen und vorbehaltenen Tätigkeiten. Diese Begriffe sind in § 22a Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 und 3 SächsArchG legaldefiniert:

„Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“

„Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.“

Die Grundsatzentscheidung des Landesgesetzgebers, die Berufe des „Architekten“, „Innenarchitekten“, Landschaftsarchitekten“ und Stadtplaners“ Reglementierungen der o.g. Art zu unterwerfen, ist durch die Architektenkammer Sachsen nicht disponibel und wird durch die Fortbildungsordnung auch nicht berührt. Deren Vorschriften enthalten weder vorbehaltene Tätigkeiten noch Anforderungen an die Berufsqualifikation.

*e): der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;*

Die neuen Regelungen der Fortbildungsordnung greifen durch die Erhöhung der Fortbildungsstunden und ihrer selbstständigen Nachweiserbringung in zeitlicher Hinsicht nur geringfügig in die Autonomie der Berufsangehörigen ein. In Ausgestaltung der Organisation sowie Wahl der Fortbildungsveranstaltung bleiben die Kammermitglieder frei. Sie sind weder thematisch noch hinsichtlich der Wahl des Fortbildungsveranstalters beschränkt. Die einfache Ausgestaltung der Nachweiserbringung durch Eingabe im digitalen Mitgliederbereich (die bei Fortbildungsveranstaltungen der Akademie der Architektenkammer sogar entfällt) trägt zu einer Zeitersparnis und dem Abbau von Verwaltungsaufwand bei.

Die Modalitäten der Fortbildungsüberprüfung wirken sich auf die Erreichung der Qualitätssicherung positiv aus. Wie unter Prüfraster II. Nr. 1 c) aufgezeigt, wird hierdurch sichergestellt, dass Fortbildungsveranstaltungen auch tatsächlich besucht werden. Diesem Zweck dient auch die zufällige stichprobenhafte Überprüfung, da fortbildungsunwillige Mitglieder sich nicht darauf verlassen können, dass ihre Säumnis nicht auffallen wird (Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Urteil vom 26. April 2012 – 6s A 689/10.S –, juris, Rn. 47).

*f): die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen den Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.*

Als maßgebliche technologische Entwicklung zum tatsächlichen Abbau der bestehenden Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern kommt insbesondere die stetige Verbesserung künstlicher Intelligenz in Betracht. Gleichviel deren großer Nutzen in weiten Bereichen des Berufslebens bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbestritten ist, ist durch die teilweise noch hohe Varianz der generierten Antworten und die Gefahr von Fehlinformationen eine Ersetzung der fachlichen Ausbildung und ihrer stetigen Aktualisierung nicht angezeigt.

*Prüfraster II. Nr. 3:*

*Wird die neue oder geänderte Satzungsvorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen zu berücksichtigen:*

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;*
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;*

Die Fortbildungsordnung dient gerade dazu, die Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiterbildung auszugestalten. Ihre Regelungen entfalten ihre Wirkungen insoweit nicht in der Kombination, sondern als immanenter Bestandteil der Fortbildungspflicht.

- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;*
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere, wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;*

In Verbindung mit den anderen in § 3 Abs. 1 SächsArchG gesetzlich festgeschriebenen Berufspflichten (Standesregeln) trägt die Fortbildungspflicht zur Sicherung der genannten Ziele des Allgemeininteresses bei. Bedingt durch die an die Berufsqualifikation geknüpfte Kammermitgliedschaft ist sie im Gefüge des Berufsrechts ein notwendiger Baustein zur Gewährleistung der Qualitätssicherung, der erst durch seine Kombination mit den anderen Berufspflichten volle Wirksamkeit entfaltet. Die Auswirkungen dieser Kombination können

insoweit nicht losgelöst von der bestehenden ganzheitlichen Systematik aus Berufsqualifikation, Kammermitgliedschaft und Standesrecht betrachtet werden.

- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;*
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung eines reglementierten Berufs zusammenhängen;*
- g) geographische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, der sich von Reglementierungen in anderen Teilen unterscheidet;*
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;*
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;*
- j) Anforderungen an die Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;*
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;*
- l) Anforderungen an die Werbung.*

Konstellationen, in denen die neugefassten Fortbildungsregelungen mit den in e) bis l) genannten Anforderungen kombiniert werden, sind nicht ersichtlich.

#### *Prüfraster II. Nr. 4:*

*Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG spezifische Anforderungen einschließlich folgender Anforderungen neu eingeführt oder geändert werden:*

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;*
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die Meldung von gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumenten oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;*

*c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.*

*Dies gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht angewendet werden, gewährleistet werden soll.*

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG bestehen nicht.

III. Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Prüfrasters (Anlage 3 zu § 22a Abs. 2 SächsArchG) erweisen sich die Änderungen der Fortbildungsordnung insgesamt als verhältnismäßig.

16. April 2026